

unseren Staatspräsidenten Wilhelm Pieck äußerte und aus diesem Grunde im demokratischen Sektor von Groß-Berlin auch keine Arbeit mehr bekäme.

Verbrechen strafbar nach:

Ziffern 1, 3 und 7 der Anordnung über statistische Erhebung der Beschäftigtenverhältnisse vom 14. 1. 1953 in Verbindung mit § 9 WStVO, § 131 StGB, § 74 StGB.

Der beschuldigte S. wurde am 25. 1. 1955 aus dem Zweigwerk Marzahn des VEB Berliner Werkzeugmaschinenfabrik wegen Umorganisation entlassen. Seit Februar 1955 ist er in West-Berlin bei der Firma Schwartzkopf als Bohrwerksdreher beschäftigt. Er hat sein Arbeitsverhältnis, trotzdem ihm die Registrierpflicht bekannt war, bei der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Stadtbezirks Friedrichshain nicht registrieren lassen. Als er im Januar 1955 entlassen werden mußte und ihm auf seine Nachfrage bei der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung verschiedene Arbeitsplätze in kleineren Betrieben nachgewiesen wurden, die er jedoch nicht annahm, äußerte er ehemaligen Arbeitskameraden gegenüber, daß seine Entlassung sowie die Tatsache, daß er bis dahin noch keinen geeigneten neuen Arbeitsplatz bekommen hatte, auf das Verhalten seiner Tochter zurückzuführen sei. Diese hat 1954 auf der Straße über unseren Staatspräsidenten Wilhelm Pieck verschiedene Witzeleien gemacht und ihn u. a. mit „Pieckewitz“ betitelt. Nach seinen Schilderungen wären das die Umstände, daß er noch nicht wieder in einem geeigneten Arbeitsverhältnis steht bzw. vom VEB Berliner Werkzeugmaschinenfabrik entlassen worden wäre. Es war ihm jedoch bekannt, daß seine Entlassung durch betriebliche Umorganisation sowie durch sein eigenes Verhalten verursacht worden ist.

So wurde ihm Arbeitsunlust zur Last gelegt, als er im April 1953 seine Nachtschicht nicht angetreten hat, sondern es vorzog, eine Gastwirtschaft mit anderen Kollegen zu besuchen und sich zu betrinken. Ferner war seine gewerkschaftliche Unaktivität im Betrieb allgemein bekannt.

Der Beschuldigte hat mit seinen Handlungen gegen die Pflichten eines Bürgers unserer demokratischen Gesellschaftsordnung verstoßen, indem er unter Ausnutzung der Spaltung unseres Vaterlandes persönliche Vorteile zu ziehen und darüber hinaus noch mit unwahren Angaben über seine Entlassung die Einrichtungen unseres Staates verleumdete.

Es ist die moralische Pflicht jedes arbeitsfähigen und arbeitswilligen Bürgers unseres Staates, seine Arbeitskraft der Weiterentwicklung unserer Gesellschaftsordnung unter Verbesserung der Lebenslage unserer Werktätigen zur Verfügung zu stellen.

Diese moralische Pflicht drückt sich auch in unserer demokratischen Gesetzmäßigkeit aus.

Als besonders verwerflich ist darüber hinaus die Tatsache zu werten, daß er anderen Werktätigen gegenüber seine eigenen Fehler mit der Verächtlichmachung unseres Staates, insbesondere unseres Staatspräsidenten, zu verdecken suchte. Diese Äußerungen sind geeignet, unseren Staat im Ansehen der Bürger herabzusetzen.

Es ist daher notwendig, durch entsprechende gerichtliche Maßnahmen den Beschuldigten für sein Verhalten zur Verantwortung zu ziehen.

I. A.

gez. Dünow
Staatsanwalt

DOKUMENT 401

(411) 525.55

Beschluß

Der Bürger P. S.
wird beschuldigt,

in Berlin im Jahre 1955 vorsätzlich gegen die Registrierpflicht für West-Berliner Arbeitsverhältnisse verstoßen zu haben,

indem er seit Februar 1955 ohne Genehmigung bei der West-Berliner Firma Schwartzkopf ein Arbeitsverhältnis als Bohrwerksdreher unterhält,

ferner ehemaligen Arbeitskollegen gegenüber seine Entlassung aus dem Betrieb im demokratischen Sektor wissentlich durch unwahre Behauptungen, wodurch staatliche Einrichtungen verleumdet wurden, aufgestellt zu haben,

indem er den Genannten gegenüber als Entlassungsgrund angab, die durch seine Tochter im Jahre 1954 geäußerten nicht vertretbaren Behauptungen über unseren Staatspräsidenten Wilhelm Pieck hätten zu seiner Entlassung geführt und verhindert, daß er im demokratischen Sektor erneut einen Arbeitsplatz zugewiesen erhielt.

— strafbar nach Ziffer 1, 3 und 7 der Anordnung über statistische Erhebung der Beschäftigtenverhältnisse vom 14. Januar 1953 in Verbindung mit § 9 WStVO, §§ 131, 74 StGB. —

Er ist der Tat hinreichend verdächtig.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird daher gegen ihn das Hauptverfahren vor dem unten bezeichneten Gericht durchgeführt.

Berlin C 2, den 9. Januar 1956

Stadtbezirksgericht Friedrichshain

— Strafkammer 411 —

gez. Breski
Richterin

DOKUMENT 402

Urteil des Stadtbezirksgerichts Friedrichshain, Strafkammer 411,

vom 25. Oktober 1955

— II Frie 483.55 (193.55) —

Der Angeklagte ... wird wegen Verstoßes gegen die Anordnung über die statistische Erhebung der Beschäftigtenverhältnisse vom 14. Januar 1953 in Verbindung mit § 9 WStVO und fortgesetzten Verstoßes gegen §§ 8 und 16 der Verordnung zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs in Verbindung mit § 9 WStVO zu einer Gesamtstrafe von 2 — zwei — Monaten und 2 — zwei — Wochen Gefängnis verurteilt.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte arbeitete vom 3. Mai 1955 bis 28. Mai 1955 drei Tage in der Woche bei einer Firma in West-Berlin, ohne dieses Arbeitsverhältnis bei den zuständigen Stellen des demokratischen Magistrats von Groß-Berlin zu melden. Auf Grund dieses Beschäftigungsverhältnisses hat er für diese Tätigkeit von einem West-Berliner Bürger 420,— DM der DNB entgegengenommen, ohne dieses wiederum den zuständigen Stellen anzuzeigen. Des weiteren erhielt er von West-Berliner Verwandten vom Juni bis August 1955 Geldzuwendungen, einmal in Höhe von 50,— DM und einmal von